

erworben hat, was gibt dies dem Einzelnen für ein Recht, daß er der Rechtspflege, den Untersuchungen beizuwohnen habe? Den Einzelnen, welche als Publicum dabei erscheinen, wer gibt ihnen Vollmacht von dem Volke, wer ihnen das Recht, als das Volk sich hinzustellen? Werden doch gewiß sogar Viele darunter sein, die Sie bei keiner andern öffentlichen Versammlung dulden würden. Man hat ferner gesagt, daß Wirken der Stände sei nicht anders möglich, namentlich in Bezug auf die Controle. Auch das kann ich nicht zugeben. Die Stände werden hierbei dasselbe Recht haben, wie in andern Zweigen der Staatsverwaltung, Beschwerden, welche ihnen bekannt werden, vorzubringen. Haben wir doch selbst in den gegenwärtigen Verhandlungen gesehen, daß trotzdem, daß die Strafrechtspflege nicht öffentlich ist, Viele von den Herren Beispiele anzuführen gewußt haben und mithin in dem Falle sind, sie als Beschwerden aufstellen zu können. Sie sind, meine Herren! aus allen Theilen des Volkes und aus allen Gegenden des Landes gewählt. Es wird Ihnen daher nicht an Gelegenheit fehlen, Beschwerden kennen zu lernen, und Fälle zu erfahren, die zu einer Beschwerde Veranlassung geben könnten. Allein es ist auch das Recht der Controle der Stände noch in anderer Weise gesichert, indem Jeder, der sich durch einen Act der Verwaltung verletzt glaubt und Abhilfe bis zur obersten Behörde nicht erlangt hat, sich an die Stände wenden kann, und so ist das Recht der Stände, Controle auszuüben und Beschwerden vorzubringen, keineswegs beschränkt, wenn auch die Untersuchung der einzelnen Fälle nicht vor dem Publicum vor sich geht. Man hat sich darauf berufen, daß auch die Verhandlungen der Stände öffentlich wären. Nun, meine Herren! die Deffentlichkeit der Verhandlungen der Stände beweist gewiß, daß die Regierung nicht gegen die Deffentlichkeit ist. Allein hier hat die Deffentlichkeit einen ganz andern Sinn. Die Stände erscheinen als gewählte Organe des Volkes, sie sprechen im Namen des Volkes, es soll das Volk, es sollen diejenigen, welche sie gewählt haben, erfahren, wie ihre Organe für sie gesprochen haben. Es handelt sich ferner bei den ständischen Verhandlungen darum, das Volk über die Geseze aufzuklären, damit die Geseze in das Volk wirklich eindringen. Es aufzuklären über einzelne Verbrechen, darin kann ich keinen Vortheil finden. Man sagt ferner, es befördere die Deffentlichkeit das Vertrauen zur Rechtspflege. Dies, meine Herren! hat die Regierung in den Motiven soweit anerkannt, als sie sagt, daß eine große Mehrzahl sich schon dann befriedigt finden und Vertrauen fassen werde, wenn sie nur hingehen, sehen und sich davon überzeugen könnte, was da vor sich gehe. Allein wenn das Publicum nicht zu erfassen vermag, nicht zugleich darüber belehrt wird, warum die Entscheidung so erfolgte, warum Jemand verurtheilt worden sei? so ist dieses Vertrauen auf nichts Nichtigem begründet. Wenn Sie annehmen, daß das Publicum ein wirklich begründetes Vertrauen zur Rechtspflege erlangen könne, so müßten Sie voraussetzen, daß das Publicum auch immer mit der Entscheidung einverstanden sei, und das wird man in keinem Falle erlangen können. Ein geehrter Abgeordneter meinte, es wäre zugleich zum Schutze des Unschuldigen, der unschuldig zur Unter-

suchung gezogen worden sei, damit seine Mitbürger sich überzeugen könnten, daß er unschuldig sei. Auch dieser Grund geht zu weit; denn nicht immer wird das Publicum, das die Verhandlungen gehört hat, mit dem Richterspruche einverstanden sein. Wenn Sie bedenken, daß zwei Parteien, der Ankläger und der Bertheidiger, sich gegenüberstehen, wie der Ankläger alles Mögliche hervor sucht, den Angeklagten für schuldig zu erklären, wie der Bertheidiger dagegen übertreibt, um den Angeschuldigten für unschuldig zu erklären, so gehört ein sehr gereiftes Urtheil dazu, um aus diesen Widersprüchen das Wahre zu erkennen. Ich erlaube mir, hier auf das Zeugniß eines Mannes mich zu berufen, den die geehrte Deputation ebenfalls häufig citirt hat, auf Mittermaier. Er sagt: „Der Verfasser dieses Aufsatzes hat in sehr vielen Fällen in verschiedenen Ländern öffentliche Ankläger und Bertheidiger vortragen hören; überall tritt die nämliche Erscheinung ein, daß der Ankläger die Thatfachen, welche für die Anklage zu sprechen scheinen, mit dem möglichst anschuldigenden Gewichte hervorhebt, sie aus ihrem Zusammenhange reißt, die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen benützt, wie dies dem Zweck der Anklage günstig ist, andere Thatfachen, die derselben widersprechen, verschweigt, oder in den Hintergrund stellt, während der Bertheidiger auf ähnliche Weise verfährt, um seinen Zweck zu erreichen.“ Er glaubt allerdings, es wäre bei der mündlichen Verhandlung etwas Anderes. Ich sehe aber nicht ein, wie es bei einer Verhandlung, sie möge mündlich oder schriftlich geführt werden, etwas Anderes sein soll; wenn man einmal zwei Parteien gegenüberstellt und wenn er hierin selbst eine Gefahr für richtige Beurtheilung gelehrter Richter erblickt, wieviel größer muß sie für das Publicum sein. Uebrigens wird selbst, wenn der Angeschuldigte auch unschuldig befunden wird, darum das Publicum seine Unschuld noch nicht daraus abnehmen können. Liegt doch sogar in dem Erklären für „nicht schuldig“ acquitter, keineswegs der Ausspruch, daß er unschuldig sei, sondern nur so viel, daß die Schuld nicht erwiesen sei. Es wird daher das Publicum sich höchstens überzeugen können, daß der Richter Recht gehabt, ihn nicht für schuldig zu erklären, aber für unschuldig wird es ihn noch nicht halten. Nach jener Bedeutung sagte noch neuerlich der Präsident des Cassenhofs in Paris in der Untersuchung gegen Hourdequin zu einem Freigesprochenen: er sei nicht bloß freigesprochen, sondern wirklich unschuldig befunden worden, während andere Freigesprochene wohl auch mit der Ermahnung entlassen werden, das Gericht habe ihn milde beurtheilt, er möge sich vor neuen Verbrechen hüten. Glaubte das Ministerium hiermit die Gründe, aus denen man Deffentlichkeit verlangt, widerlegt zu haben, so weise ich kürzlich noch auf einige Gründe zurück, die in den Motiven gegen die Deffentlichkeit angeführt werden. Der erste Grund war, daß sie das Geständnißerschwert. Hat der geehrte Referent und die geehrte Deputation sich auf Autoritäten berufen, daß das Geständniß des Angeschuldigten durch jenes Verfahren nicht erschwert werde, so muß ich dem durchaus widersprechen. Es stehen hier zwar Autoritäten Autoritäten, Behauptungen Behauptungen gegenüber; allein ich kann die meinige auf eine mehrjährige genaue Erfahrung gründen, und